

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

An alle Notarkammern

Nachrichtlich an:  
das Präsidium der Bundesnotarkammer  
die Notarkasse  
die Ländernotarkasse  
das Deutsche Notarinstitut

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**Rundschreiben Nr. 7/2022**  
**Beglaubigung elektronischer Signaturen in Präsenz**

22. September 2022  
Unser Zeichen: 121/15/2

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 1. August 2022 enthält § 40a BeurkG eine Regelung zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen. Die Vorschrift ermöglicht neben der Online-Beglaubigung auch die – praktisch wohl eher seltene – **Präsenzbeglaubigung**, also die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen, die **in Gegenwart der Notarin oder des Notars anerkannt** worden sind. Über diese Präsenzbeglaubigungen möchten wir mit diesem Rundschreiben informieren:

Dr. Nadja Danninger

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 3838 66-0  
Fax: +49 30 3838 66-66  
E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
Webseite: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

- Bei der Präsenzbeglaubigung übermittelt ein Beteiligter ein von ihm qualifiziert elektronisch signiertes Ausgangsdokument und erkennt seine Signatur dann in einem Präsenztermin an. Die Notarin oder der Notar prüft die angebrachte Signatur und dokumentiert das Prüfungsergebnis im Beglaubigungsvermerk, § 39a Abs. 3 Satz 1 BeurkG. Der Beglaubigungsvermerk ist von der Notarin oder dem Notar qualifiziert elektronisch zu signieren.
- Zur Einhaltung dieser Vorgaben stellt die NotarNet GmbH zum 1. Oktober 2022 ein neues XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“ zur Verfügung.
- Die Vermerkkurkunde, bestehend aus dem Ausgangsdokument und dem Beglaubigungsvermerk, ist im Urkundenverzeichnis einzutragen und unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 2 BeurkG in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren.
- Im elektronischen Rechtsverkehr insbesondere mit den Registergerichten und Grundbuchämtern sollten elektronisch beglaubigte

Abschriften übermittelt werden, die aus nur *einem* zusammengeführten PDF-Dokument mit nur *einer* notariellen Signatur bestehen.

## **A. Ausgangssituation**

Bei der Präsenzbeglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur geht es um die Fälle, in denen ein Beteiligter ein elektronisches Ausgangsdokument, im Regelfall ein PDF-Dokument, qualifiziert elektronisch signiert (unter Zuhilfenahme der dafür am Markt angebotenen Tools<sup>1</sup>) und diese Signatur sodann in Gegenwart der Notarin oder des Notars anerkennt. Dazu übermittelt der Beteiligte das Dokument (etwa per Mail oder auf einem Datenträger) und erkennt die Signatur daraufhin in einem Präsenztermin an. Die Notarin oder der Notar prüft anschließend die qualifizierte elektronische Signatur und beglaubigt sie unter Erstellung eines elektronischen Beglaubigungsvermerks. Es entsteht eine elektronische Vermerkurkunde, die gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB der Form der öffentlichen Beglaubigung entspricht.

Denkbar ist beispielsweise, dass ein WEG-Verwalter seine nach § 12 WEG erforderliche Zustimmung zur Veräußerung von Wohnungseigentum im Bezirk eines Grundbuchamts, zu dem der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist, nicht unterschreibt, sondern qualifiziert elektronisch signiert, dann per Mail an das Notarbüro übersendet und anschließend in einem Beglaubigungstermin im Notarbüro<sup>2</sup> die von ihm erstellte qualifizierte elektronische Signatur anerkennt. Eine beglaubigte Abschrift der elektronischen Vermerkurkunde könnte dann im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Grundbuchamt ohne Medienbruch verwendet werden, das Einscannen einer papierförmig errichteten Urkunde wäre nicht mehr erforderlich.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### **I. Besonderheiten des Beglaubigungsvermerks**

Bei der Präsenzbeglaubigung muss gemäß § 39a Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BeurkG ein einfaches elektronisches Zeugnis errichtet werden, das den Anforderungen der §§ 39a, 40a BeurkG genügt. Im Ergebnis handelt es sich hierbei um einen elektronischen Beglaubigungsvermerk, der im Vergleich zu einem Beglaubigungsvermerk bei einer Unterschriftsbeglaubigung drei Besonderheiten aufweist:

- Erstens muss die Notarin oder der Notar die an dem Ausgangsdokument angebrachte qualifizierte elektronische Signatur überprüfen und soll gemäß § 39a Abs. 3 Satz 1 BeurkG das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentieren.
- Zweitens ist gemäß § 39a Abs. 4 BeurkG ein Bezug zwischen dem Beglaubigungsvermerk und dem Ausgangsdokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen. Dies ersetzt die in der Papierwelt existierende Verbindung mit Schnur und Siegel.

---

<sup>1</sup> Z.B. Yousign, MOXIS, DocuSign, IDnow eSign oder Adobe Sign.

<sup>2</sup> Eine Online-Beglaubigung ist hier mangels Eröffnung ihres sachlichen Anwendungsbereichs nicht möglich.

- Drittens muss der Beglaubigungsvermerk von der Notarin oder dem Notar qualifiziert elektronisch signiert werden, § 39a Abs. 1 Satz 2 BeurkG.

Zur Einhaltung dieser Vorgaben stellt die NotarNet GmbH zum 1. Oktober 2022 ein neues XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“ zur Verfügung (dazu sogleich unter C.).

## II. Urkundsgewährungspflicht und Belange der IT-Sicherheit

Die Präsenzbeglaubigung unterliegt als Urkundstätigkeit der Urkundsgewährungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO. Sie darf nur mit ausreichendem Grund verweigert werden. Nach Ansicht der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer kann ein ausreichender Grund in einem überwiegen- den Interesse am Schutz der eigenen IT-Systeme liegen, weil die signierte Datei zur Prüfung von Ablehnungsgründen grundsätzlich geöffnet werden muss, § 40a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 BeurkG. Die Wahrung der IT-Sicherheit hat allerdings keinen absoluten Vorrang gegenüber der Urkundsgewährungspflicht. Vor einer Ablehnung der Urkundstätigkeit muss vielmehr geprüft werden, ob ein Schutz der IT-Systeme nicht auf einem anderen, zumutbaren Weg möglich ist. Dabei dürften folgende Grundsätze zu beachten sein:

- Die Verwendung fremder Datenträger, insbesondere USB-Sticks, an den eigenen IT-Systemen darf abgelehnt werden, wenn der Datenträger nicht an einem gesonderten, vom Rest der Systeme abgetrennten PC mit einer entsprechenden Software auf seine Sicherheit überprüft werden kann.<sup>3</sup> Eine Pflicht, diese Voraussetzungen zu schaffen, besteht nicht, da es den Beteiligten zuzumuten ist, das Dokument auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- Besonders gefährliche Dateiformate, insbesondere ausführbare Dateien wie beispielsweise .exe, .cmd oder .bat, können abgelehnt werden.<sup>4</sup>
- Gängige Dateiformate, die nicht besonders gefährlich sind, wie insbesondere .pdf-Dateien, müssen grundsätzlich angenommen werden, wenngleich es keine per se sicheren Dateiformate gibt. Als milderer Mittel dürfte hier stets eine Untersuchung der Datei mittels eines Viren-Scanners vorzunehmen sein. Etwas anderes gilt allenfalls, wenn die Datei selbst einen auffälligen, beispielsweise kryptischen Namen trägt oder sonstige Umstände des konkreten Einzelfalls begründete Zweifel an deren Sicherheit erzeugen.<sup>5</sup> Das von Word-Dateien ausgehende Risiko kann ferner durch die Deaktivierung von Office-Makros verringert werden.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Abschnitt B. II. 2 Aufzählungspunkt 9 der datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln der Bundesnotarkammer sowie Teil I Ziff. 7 der Handreichung IT-Sicherheit für Notarinnen und Notare sowie deren Beschäftigte, jeweils abrufbar unter <https://www.bnotk.de/intern/datenschutz>.

<sup>4</sup> In technischer Hinsicht können grundsätzlich alle Dateiformate qualifiziert elektronisch signiert und mit dem XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“ eine Signaturbeglaubigung vorgenommen werden; zu den besonders gefährlichen Dateiformaten siehe Teil I Ziff. 2.1 der Handreichung IT-Sicherheit für Notarinnen und Notare sowie deren Beschäftigte.

<sup>5</sup> Vgl. *Hengstberger*, NJW 2022, 1780, 1782 f. mit weiteren Beispielen (kein Verweis in der E-Mail auf den Inhalt des Dateianhangs, unpersönliche Aufmachung der E-Mail, ungewöhnliche Betreffzeile, hohe Anzahl an Rechtschreib- und Grammatikfehlern) zur parallelen Frage, wann der Dateianhang einer E-Mail als zugegangen gilt.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Abschnitt B. II. 2 Aufzählungspunkt 3 und 8 der datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln der Bundesnotarkammer sowie Teil I Ziff. 2.1, Ziff. 7 und Teil II Ziff. 6 der Handreichung IT-Sicherheit für Notarinnen und Notare sowie deren Beschäftigte.

### **C. Neues XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“**

Die NotarNet GmbH stellt zum 1. Oktober 2022 ein neues XNP-Modul „Präsenzbeglaubigung“ zur Verfügung. Das Modul ist ein Teil des Produkts XNotar, welches für XNotar-Kunden im Produktumfang enthalten sein wird. Die NotarNet GmbH hat mit Schreiben vom 15. Juni 2022 über die damit verbundene Preisanpassung informiert. In Anbetracht der Urkundsgewährungspflicht kann dieses Modul auch ohne die übrigen XNotar-Module (Handelsregister, Grundbuch, Sonstige Anträge) unter <https://notarnet.de/produkte> gesondert erworben werden.

Zur Funktionsweise des neuen Moduls und zu den einzelnen Schritten einer Präsenzbeglaubigung wird rechtzeitig zum 1. Oktober 2022 eine Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/notarnet/xnotar.html> bereitstehen. Die Erstellung erfolgt im Wesentlichen wie folgt:

- Zuerst werden die Grunddaten, insbesondere die UVZ-Nr., und die Beteiligendaten erfasst.
- Anschließend wird das übermittelte Ausgangsdokument hochgeladen. Das Modul erstellt beim Hochladen automatisch ein Prüfprotokoll. Mit diesem kann die Gültigkeit der angebrachten qualifizierten elektronischen Signatur und die namentliche Übereinstimmung des im Signaturzertifikat ausgewiesenen Zertifikatsinhabers mit dem erschienenen Beteiligten geprüft werden.
- Sodann kann der Beglaubigungsvermerk vorbereitet werden. Das Modul enthält eine Standardvorlage, die sowohl die Dokumentation des Signaturprüfungsergebnisses enthält als auch den kryptografischen Bezug zu dem Ausgangsdokument herstellt, indem der kryptografische Fingerabdruck des Ausgangsdokuments (Hashwert) automatisch ausgelesen und genannt wird.
- Schließlich kann der Beglaubigungsvermerk qualifiziert elektronisch signiert werden.

### **D. Behandlung im Urkundenverzeichnis und in der (elektronischen) Urkundensammlung**

#### **I. Urkundenverzeichnis**

Die Präsenzbeglaubigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) NotAktVV mit einer eigenen Urkundenverzeichnisnummer (UVZ-Nr.) im Urkundenverzeichnis einzutragen.

- Dabei ist die UVZ-Nr., die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 NotAktVV zwingend in dem Beglaubigungsvermerk enthalten sein muss, aus technischen Gründen anzubringen, bevor die Notarin oder der Notar den Beglaubigungsvermerk qualifiziert elektronisch signiert. Nach der Signatur ist die Veränderung des signierten Dokuments nicht mehr möglich, weil die Integrität und Authentizität des signierten Dokuments gewährleistet sein muss.
- Alle Amtshandlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NotAktVV nur in der Reihenfolge des *Datums* ihrer Vornahme in das Urkundenverzeichnis einzutragen. Das heißt, dass beispielsweise zehn Amtshandlungen am ersten Werktag des Jahres zwar die UVZ-Nrn. 1 bis 10 erhalten müssen, die Reihenfolge innerhalb der Amtshandlungen desselben Tages aber

beliebig gewählt werden kann. Die Vornahme der Amtshandlung erfolgt bei der Präsenzbeglaubigung im Zeitpunkt der Anbringung der notariellen Signatur. Es bietet sich deshalb an, die UVZ-Nr. erst unmittelbar vor dem Signieren zu vergeben, um zu gewährleisten, dass die angebrachte UVZ-Nr. dem Tag der Vornahme der Amtshandlung entspricht.

- Sollte die vergebene UVZ-Nr. versehentlich nicht dem Datum der Vornahme des Amtsgeschäfts entsprechen, beispielsweise weil die notarielle Signatur wider Erwarten erst einen oder mehrere Tage später angebracht wurde als gedacht, sollte eine Bemerkung im Urkundenverzeichnis aufgenommen werden, dass die UVZ-Nr. abweichend von § 8 Abs. 2 NotAktVV versehentlich nicht dem Datum der Amtshandlung entspricht.

Als Urkundenart muss gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 NotAktVV die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit bzw. ohne Entwurf ausgewählt werden.

## **II. (Elektronische) Urkundensammlung**

Ein nach § 39a BeurkG erstelltes elektronisches Dokument bleibt gemäß § 45b Abs. 2 Satz 1 BeurkG nur dann in der Verwahrung des Notars, wenn die Verwahrung verlangt wird. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Präsenzbeglaubigung im Ergebnis zwei zu verwahrende PDF-Dokumente entstehen: Zum einen das von dem Beteiligten signierte Ausgangsdokument und zum anderen der notariell signierte Beglaubigungsvermerk, der auf das Ausgangsdokument kryptografisch Bezug nimmt. Die Verwahrung kann gemäß § 45b Abs. 2 Satz 2 BeurkG nur verlangt werden, wenn das Ausgangsdokument den nach § 35 Abs. 4 NotAktVV zu beachtenden Vorgaben für die Einstellung elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung entspricht. Es muss sich deshalb um eine für die Langzeitarchivierung geeignete Variante des PDF-Formats handeln (PDF/A-Format). Sofern das Ausgangsdokument vom Notar entworfen wurde, muss gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) NotAktVV aber unabhängig von den Voraussetzungen des § 45b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BeurkG mindestens ein einfacher Ausdruck beider Dokumente in der papierförmigen Urkundensammlung verwahrt werden und gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 NotAktVV dann wiederum in der elektronischen Urkundensammlung eine einfache elektronische Abschrift oder eine elektronische Fassung des einfachen Ausdrucks.

Liegen die Voraussetzungen des § 45b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BeurkG vor, sind die im Zuge der Präsenzbeglaubigung elektronisch erstellten Dokumente gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NotAktVV in der elektronischen Form unmittelbar in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Der notariell signierte Beglaubigungsvermerk sollte als „Hauptdokument“, das Ausgangsdokument als „Sonstiges Dokument“ in die elektronische Urkundensammlung eingestellt werden. Mit der Archivierung in der elektronischen Urkundensammlung gilt die dort verwahrte Urkunde als elektronische Urschrift gemäß § 45 Abs. 3 BeurkG. In der papierförmigen Urkundensammlung ist gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) NotAktVV ein beglaubigter Ausdruck beider Dokumente zu verwahren. Es genügt eine gemeinsame Beglaubigung der zusammengehörenden Dokumente.

## **E. Verwendung im elektronischen Rechtsverkehr**

Gemäß § 45b Abs. 2 Satz 3 BeurkG können elektronische Vervielfältigungen der elektronischen Vermerkurkunde ausgehändigt und damit grundsätzlich auch unmittelbar, das heißt ohne die

Erstellung einer beglaubigten Abschrift, in den elektronischen Rechtsverkehr – zum Beispiel mit den Registergerichten oder den Grundbuchämtern – gegeben werden.

Allerdings kann die Tatsache, dass die Präsenzbeglaubigung aus mehreren Dokumenten mit mehreren qualifizierten elektronischen Signaturen und einem kryptografischen Bezug nach § 39a Abs. 4 BeurkG besteht, zu Problemen im elektronischen Rechtsverkehr insbesondere mit den Registergerichten und den Grundbuchämtern führen. Es empfiehlt sich deshalb dringend, im Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten auch insoweit nur elektronisch beglaubigte Abschriften zu übermitteln.<sup>7</sup> Diese Abschriften bestehen dann aus nur *einem* zusammengeführten PDF-Dokument mit nur *einer* notariellen Signatur. Der Beglaubigungsvermerk soll gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 2 BeurkG die Angabe enthalten, dass das elektronische Ausgangsdokument eine gültige qualifizierte elektronische Signatur eines Notars enthält. Eine Anleitung zur Erstellung der elektronisch beglaubigten Abschrift in einem XNotar-Modul (Handelsregister, Grundbuch und Sonstige Anträge) finden Sie unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/notarnet/xnotar/einstiegshilfen.html>.

#### **F. Kosten**

Gebührenrechtlich wird die Präsenzbeglaubigung wie eine Unterschriftsbeglaubigung behandelt. Insbesondere lautet der Gebührentatbestand KV-Nr. 25100 GNotKG seit dem 1. August 2022 „Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer qualifizierten elektronischen Signatur“. Anders als für die Online-Beglaubigung mittels des von der Bundesnotarkammer betriebenen Videokommunikationssystems (vgl. KV-Nr. 32016 GNotKG) fallen für die Präsenzbeglaubigung keine besonderen Auslagen an. Bei der Präsenzbeglaubigung werden unmittelbar auch keine XML-Strukturdaten erzeugt, die abzurechnen wären.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



**Dr. Nadja Dänninger**  
Hauptgeschäftsführerin

---

<sup>7</sup> So ausdrücklich auch der RegE zum DiRUG, BT-Drucks. 19/28177, S. 130 f.